

Anträge an die Kirchensynode der SELK

– Grundinformation –

Liebe Geschwister in der SELK,

wie gestalten wir ganz praktisch die **Zukunft der SELK**? Natürlich in Gemeinden und Kirchenbezirken, aber die **Weichenstellungen** für die gesamte Kirche finden auf den Sitzungen der **Kirchensynode** statt. Die Kirchensynode ist das Parlament der SELK, das „Beschluss- und Rechtssetzungsorgan der Kirche“. Alle Entscheidungen, die für die gesamte Kirche Gültigkeit haben sollen, müssen von der Kirchensynode beschlossen werden. Wenn sich also in der Kirche etwas verändern soll, dann müssen **Anträge an die Kirchensynode** gestellt werden. Wer solche Anträge stellen kann und was dabei zu beachten ist, wird durch [die Grundordnung der SELK](#) und die [Geschäftsordnung der Kirchensynode](#) geregelt. In diesem Dokument haben wir die wichtigsten Grundinformationen dazu zusammengestellt.

Zu der Frage, wie Entscheidungen in der SELK getroffen werden, gibt es auch ein kleines **Erklärvideo**, [das unter dieser URL abrufbar](#) ist. Hierzu auch ein [Beitrag auf der Webseite der Initiative Frauenordination in der SELK](#). Sowohl Video als auch Beitrag sind eher knappe Informationen, im Folgenden gehen wir etwas mehr ins Detail.

Die folgenden Fragen und Antworten wurden auf Grundlage eines Workshops im Januar 2025 erarbeitet und von langjährigen Synodalen überprüft. Dennoch ist es möglich, dass sich Irrtümer eingeschlichen haben. Wenn Ihnen/Euch etwas Derartiges auffällt, bitten wir um Rückmeldung (an michael.sommer@frauenordination.de) und werden dies gern korrigieren. Dieses Papier dient als **Orientierung und zur Klärung von Fragen**, die Antragssteller*innen haben können. Es will **Mut** machen, an der **Gestaltung unserer Kirche** mitzuarbeiten. Dabei kommt insbesondere den **Nicht-Theolog*innen**, die unsere Gemeinden und Kirche tragen, in Zukunft deutlich **mehr Verantwortung** zu als in der Vergangenheit. Unsere Kirche wird insgesamt kleiner, vor allem aber schrumpft der Anteil der Pfarrer rapide. Sie können die Kirche nicht allein tragen und gestalten, wir müssen dies gemeinsam tun. Deshalb müssen wir als **mündige SELK-Glieder** die Entscheidungsprozesse der Kirche kennen und nutzen. Viel Spaß beim Lesen!

Michael Sommer
Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

a) Wer darf einen Antrag an die Kirchensynode stellen?	3
b) Welche Fristen für einen Antrag an die Kirchensynode gilt es zu beachten?	3
c) An wen schicke ich den Antrag? Und: elektronisch oder in Papierform?	4
d) Welche Spielregeln gilt es bei der Antragsstellung noch zu beachten?	5
e) Welche Bestandteile muss ein Antrag an die Kirchensynode haben?	5
f) Welche typischen Arten von Anträgen an die Kirchensynode gibt es?	6
g) Zu welchen Themen kann ich einen Antrag an die Kirchensynode stellen? Zu welchen nicht?	7
<i>Exkurs: Aber es gibt doch Themen, die die Synode gar nicht von sich aus behandeln kann, oder?</i>	<i>7</i>
h) Welche Aufgaben hat die SynKoReVe bei der Bearbeitung von Anträgen?	9
i) Welche Aufgaben hat das Präsidium der Kirchensynode bei der Bearbeitung von Anträgen?	10
j) In welcher Reihenfolge werden Anträge auf der Synode behandelt?	10
<i>Exkurs: Was ist ein Leitantrag?</i>	<i>11</i>
k) Also wie genau wird ein von mir gestellter Antrag auf einer Sitzung der Kirchensynode behandelt?	11
l) Wer ist für die Umsetzung von Beschlüssen der Synode zuständig?	12

A) Wer darf einen Antrag an die Kirchensynode stellen?

Das ist in Art. 25 (11) der Grundordnung festgelegt. Antragsberechtigt sind: Die **Kirchenleitung** und das **Kollegium der Superintendenden, Kommissionen** der Kirchensynode (im Rahmen ihres Aufgabenbereichs), **Bezirkspfarrkonvente** oder **Allgemeiner Pfarrkonvent, Kirchenbezirkssynoden, Gemeinden** bzw. **Pfarrbezirke**, die Fakultät der **Lutherischen Theologischen Hochschule**, die **Missionsleitung**, das **Diakonische Werk** oder „mindestens 50 stimmberechtigte **Kirchglieder**“.

Für Laien unter den Kirchgliedern gibt es also drei Wege einen Antrag an die Kirchensynode zu stellen: Entweder einen **Antrag mit 49 anderen Kirchgliedern** gemeinsam einbringen, einen Antrag über die eigene Gemeindeversammlung oder die eigene Kirchenbezirkssynode einbringen. Bei der **Gemeindeversammlung** kann in der Regel jedes Kirchglied einen Antrag einbringen, der mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Hier gibt es meist keine Fristen für die Einbringung des Antrags. Ihr solltet aber darauf achten, dass der Antrag auf der Tagesordnung steht, denn wenn nicht, kann es von Teilnehmenden abgelehnt werden, dazu einen Beschluss zu fassen. Welche genauen Spielregeln bei Gemeindeversammlungen gelten, regelt die Gemeindeordnung. Am besten fragt ihr bei eurem Pfarrer bzw. im Gemeindebüro nach, ob eure Gemeinde eine eigene Ordnung hat oder ob die Ordnung des gesamten Kirchenbezirks für eure Gemeinde/euren Pfarrbezirk gilt.

Zur Erinnerung: Die SELK hat zehn **Kirchenbezirke** mit jeweils sechs bis dreizehn Pfarrbezirken. In jedem dieser Kirchenbezirke gibt es eine **Kirchenbezirkssynode**, das ist sozusagen das regionale Kirchenparlament. Die einzelnen Pfarrbezirke wählen Synodale für die Bezirkssynoden und diese wiederum die Synodalen für die Kirchensynode. Welche Spielregeln für einen Antrag an eure Kirchenbezirkssynode gelten, ist in der jeweiligen **Geschäftsordnung der Kirchenbezirkssynode** geregelt. Antragsberechtigt sind neben dem **Bezirksbeirat** einzelne **Gemeinden/Pfarrbezirke** sowie Gruppen von meist **12 Kirchgliedern**. Um einen Antrag an die Bezirkssynode zu stellen, müssen meist **Antragsfristen** von sechs bis acht Wochen beachtet werden (!). Bitte informiert euch hier mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf, wenn ihr diesen Weg gehen wollt, um Enttäuschungen zu vermeiden.

B) Welche Fristen für einen Antrag an die Kirchensynode gilt es zu beachten?

Diese Frage wird in §18 (1) der Geschäftsordnung der Kirchensynode geregelt. Hier heißt es: Anträge müssen „**mindestens 2 Monate vor Beginn der jeweiligen Tagung** dem Präsidium vorliegen“. Das heißt, wenn die Synode wie 2025 vom 17.-20. September tagt, müssen Anträge dem Präsidium spätestens am 16. Juli 2025 vorliegen.

Dabei können Anträge mit 50 Unterstützer*innen zeitlich sicherlich am flexibelsten gestellt werden (allerdings Achtung: Spielregeln, Punkt D). Bei Anträgen via

Gemeindeversammlungen oder Bezirkssynoden sind die Antragssteller*innen an die Termine der jeweiligen Sitzungen gebunden. Gemeindeversammlungen finden in der Regel mindestens einmal jährlich und gegen Anfang des Jahres statt (bitte bei Pfarrer/Gemeindebüro erfragen). Kirchenbezirkssynoden finden in der Regel etwas später, im zeitigen Frühjahr statt. Auch hierzu können Informationen bei eurem Pfarrer/Gemeindebüro abgefragt werden.

C) An wen schicke ich den Antrag?

Und: Elektronisch oder in Papierform?

Diese Frage beantwortet ebenfalls §18 (1) der Geschäftsordnung der Kirchensynode: Das **Präsidium der Kirchensynode** ist Empfänger von Anträgen. Das Präsidium besteht aus einem/einer Präses und zwei Beisitzern und ist zuständig für die Leitung der Kirchensynode über die jeweilige Synodalperiode. Dabei bereitet das Präsidium die einzelnen Sitzungen vor, erstellt eine Tagesordnung und leitet auch die Sitzungen, es ist also eine Art „Geschäftsleitung“ der Kirchensynode. Üblicherweise gehen Anträge an den oder die Vorsitzende. Für die laufende Synodalperiode 2023-2026 besteht das Präsidium aus Präses Prof. em. Dr. Jorg Salzmann sowie Ingeborg Polzer und Steffen Wilde.

Ganz praktisch werden Anträge jedoch ans **Kirchenbüro der SELK** in Hannover geschickt, am besten mit dem geschäftsführenden Kirchenrat Daniel Soluk als Empfänger:

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
Herrn Daniel Soluk
Schopenhauerstr. 7
30625 Hannover

Telefon: 0511-55 78 08
Fax: 0511-55 15 88
E-Mail: selk@selk.de

Das Kirchenbüro leitet die Anträge dann an das **Präsidium der Kirchensynode** weiter. Die Geschäftsordnung der Kirchensynode legt fest, dass Anträge „in Schriftform“ vorliegen müssen. Das heißt nicht ausdrücklich in Papierform, es ist aber ratsam, die Anträge im Original einzusenden. Zur Sicherheit und um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich, Anträge gleichzeitig auch einzuscannen und per E-Mail ans Kirchenbüro zu senden.

D) Welche Spielregeln gilt es bei der Antragsstellung noch zu beachten?

Wenn ihr einen Antrag mit insgesamt mindestens 50 Kirchgliedern an die Kirchensynode stellt, dann muss **der zuständige Pfarrer bzw. das Gemeindebüro** für jede Person **bestätigen**, dass sie **Gemeindeglied** ist. Diese Spielregel ist wichtig, es wurden schon Anträge zurückgewiesen, bei der die Bestätigung fehlte.¹ Auch bei Anträgen an Bezirkssynoden, wo meist nur zwölf Kirchglieder einen Antrag unterstützen müssen, gilt diese Regel.

Zu beachten ist außerdem, dass euer Antrag zum Aufgabengebiet der Kirchensynode passen und korrekt formuliert sein sollte, dazu in den folgenden Punkten mehr.

E) Welche Bestandteile muss ein Antrag an die Kirchensynode haben?

Dies ist eine grundsätzliche Spielregel parlamentarischer Verfahren und deshalb nicht ausdrücklich in der Geschäftsordnung der Kirchensynode festgelegt: Der Antrag benennt zunächst eine **Ansprechperson**. Häufig ist es auch diese Ansprechperson, die den Antrag auf der Kirchensynode „einbringt“, d.h. präsentiert oder vorstellt. Diese Angabe ist wichtig, damit überprüft werden kann, ob die/der Antragstellende dazu berechtigt ist.

Zentraler Bestandteil des Antrags ist der **konkret formulierte Antragstext**, am besten der **Wortlaut** eines Beschlusses, der von der Kirchensynode gefasst werden soll. Im Deutschen hat sich dafür die Verwendung der folgenden sprachlichen Formel eingebürgert:

Die Kirchensynode möge beschließen: [Wortlaut des Beschlusses]

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist es hilfreich, den Antragstext im **Indikativ** zu formulieren, z.B. so: „Die Kirchensynode setzt eine Kommission ein...“. Verzichtet also bitte auf die Verwendung von Modalverben wie sollen/mögen/dürfen/müssen und beschreibt den angestrebten Zustand oder Vorgang, also was durch den Antrag der Fall ist oder passiert.

Nach dem Antragstext folgt eine **Begründung**. Diese Begründung ist nicht verpflichtend (wird also in der Grundordnung/Geschäftsordnung der Synode nicht erwähnt), aber ohne Begründung hängt der Antrag gewissermaßen in der Luft. Die Begründung liefert den **Kontext**, **möglicherweise die Vorgeschichte** und erläutert die **Notwendigkeit** dafür, dass der Antrag von der Kirchensynode beschlossen wird. Häufig sind solche Begründungen,

¹ Interessanterweise ist diese Regelung, d.h. die Notwendigkeit der Bestätigung der Gemeindegliedschaft durch den Pfarrer, nicht in der Geschäftsordnung der Kirchensynode erwähnt. In der Grundordnung heißt es hierzu lediglich (Art. 25 (11) g) „mindestens 50 stimmberechtigte Kirchglieder. Die Stimmberechtigung richtet sich nach den geltenden Ordnungen.“

insbesondere bei Anträgen eher technischer Natur, sehr kurz und enthalten lediglich einen Verweis auf vorangehende Beschlüsse der Synode oder anderer Gremien. Manchmal empfiehlt es sich jedoch, etwas ausführlicher zu begründen. Gerade dann, wenn es um Fragen von grundlegender Bedeutung geht, bei denen die Meinungen möglicherweise auseinandergehen und die Synodalen mit Informationen versorgt werden müssen, die Argumente für die Entscheidung bieten.

F) Welche typischen Arten von Anträgen an die Kirchensynode gibt es?

Anmerkung: Die folgenden Bezeichnungen für unterschiedliche Arten von Anträgen sind keine feststehenden Begriffe, sondern dienen der Reflexion ihrer Funktionen.

Zu den Aufgaben der Kirchensynode gehört es, **Berichte** von der Kirchenleitung, den Gremien und Werken der Kirche, den synodalen Arbeitsgruppen/Kommissionen u.a. entgegenzunehmen. Häufig ist mit diesen Berichten ein **kleiner, d.h. kurzer Antrag** verbunden, durch den die Synode die Berichte zur Kenntnis nimmt, begrüßt, wertschätzt und sich den ganzen Bericht oder einzelne Aussagen daraus zu eigen macht. Man könnte diese Art von Anträgen „**Bericht-Reaktions-Anträge**“ nennen.

Die Kirchensynode ist auch und vor allem für die **gesamtkirchlichen Strukturen und Ordnungen** der Kirche zuständig. Wenn also Änderungen an der Organisation der Kirche, den Ämtern, den internen Abläufen oder den Ordnungen der einzelnen Werke vorgenommen werden sollen (und das passiert ständig), dann muss dazu ein Antrag an die Kirchensynode gestellt werden. Die **Grundordnung** der Kirche kann **nur** durch die Kirchensynode (und zwar mit einer Zweidrittelmehrheit aller Synodalen) geändert werden, andere Gremien (wie der Allgemeine Pfarrkonvent) sind hierzu nicht befugt, können aber Anträge zur Änderung der Grundordnung an die Kirchensynode stellen.

Natürlich regelt die Kirchensynode nicht alles bis ins Kleinste. So organisieren sich Gremien oder Strukturen der SELK eigenverantwortlich. Wenn beispielsweise zwei Gemeinden zu einem Pfarrbezirk fusionieren, so findet das auf Kirchenbezirks- bzw. Gemeindeebene statt, teilweise kann die Kirchensynode die Gremien deshalb nur **bitten**, Ordnungsänderungen selbst vorzunehmen, z.B. wenn das Kollegium der Superintendennten seine Geschäftsordnung ändern soll. Diese „**Strukturanträge**“ machen einen Großteil der Anträge an die Kirchensynode aus.

Ein weiterer wichtiger Themenbereich, zu dem Anträge an die Kirchensynode gestellt werden, ist „**Theologie und Kirche**“. Häufig handelt es sich hier um Anträge, die der Allgemeine Pfarrkonvent an die Kirchensynode stellt, zum Beispiel wenn es um die Aufnahme anderer Kirchen in die SELK oder die Feststellung von Kirchengemeinschaft (d.h. „Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“) mit einer anderen Kirche geht. Für diese beiden Fälle (Aufnahme

anderer Kirchen und Feststellung von Kirchengemeinschaft) ist eine Zweidrittelmehrheit aller Synodalen nötig.

G) Zu welchen Themen kann ich einen Antrag an die Kirchensynode stellen? Zu welchen nicht?

Zu dieser Frage gibt zunächst Artikel 25 (8) der Grundordnung Auskunft, der feststellt: „Die Kirchensynode beschließt über die Anträge, die an sie gerichtet werden.“ Das heißt grundsätzlich ist die Kirchensynode in ihrem Recht, sich mit den Belangen der Kirche zu befassen und Entscheidungen dazu zu fällen, **nicht eingeschränkt**. Im Folgenden werden besondere Verantwortlichkeiten der Kirchensynode genannt („Insbesondere gehört es zu ihren Aufgaben:“), aber auch dies ist eine prioritäre Zuordnung und keine Beschränkung der Zuständigkeit.

Und wofür ist die Kirchensynode nun „insbesondere“ zuständig? Neben den **„gesamtkirchlichen Ordnungen“** (s.o. Abschnitt F), hat die Kirchensynode auch über die **Ordnung von Kirchenbezirken** zu entscheiden. Sie hat die Aufgabe, den **Bischof** und die **Kirchenräte zu wählen**, über **Kirchengemeinschaft** und die **Aufnahme** anderer Kirchen in die SELK zu entscheiden (s.o. Abschnitt F), über **gesamtkirchliche Werke** zu beraten (z.B. Mission, Kirchenmusik) und die **Ordnung des Finanzhaushalts** festzulegen. Die Kirchensynode nimmt **Berichte der Kirchenleitung** zu Lage, Weg und Aufgabe der Kirche entgegen und **berät über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis**.

Zu der Frage, mit welchen Kirchen die SELK eine **Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft** aufnimmt und welche **Kirchen in die SELK aufgenommen** werden, kann **nur der Allgemeine Pfarrkonvent** der Kirchensynode Anträge unterbreiten, ebenso kann nur der APK einen Kandidaten für die **Bischofswahl** aufstellen. Zu allen anderen Themen können alle Antragsberechtigten (s.o. Abschnitt A) Beratungsgegenstände² einbringen.

Exkurs: Aber es gibt doch Themen, die die Synode gar nicht von sich aus behandeln kann, oder?

Es ist in der Vergangenheit mehrfach der Fall gewesen, dass Anträge an die Kirchensynode von der Synodalkommission für Recht und Verfassung für „nicht zulässig“ erklärt wurden, weil sie sich mit theologischen Fragen, genauer gesagt, Fragen „der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis“ befassten. Der Hintergrund hierzu ist, dass manche Menschen in der SELK Artikel 25 (8) b der Grundordnung so interpretieren, dass die Kirchensynode sich **nur** mit Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis

² Ein „Beratungsgegenstand“ ist ein Thema der Synode, ein Tagesordnungspunkt, der behandelt wird, zum Beispiel ein Antrag.

befassen und darüber entscheiden könne, **die der APK zuvor behandelt** hat. Der Wortlaut der Grundordnung lautet hier:

Art. 25 (8) Grundordnung

Die Kirchensynode beschließt über die Anträge, die an sie gerichtet werden. Insbesondere gehört es zu ihren Aufgaben: (...)

b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten und zu darüber gefassten Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonventes Stellung zu nehmen;

Hier werden drei Aussagen gemacht:

- (a) Zu 25 (8) Satz 1 und 2: „Die Kirchensynode beschließt über die Anträge, die an sie gerichtet werden.“ > *Über alle Anträge, es werden keine Ausgenommen. Eine grundsätzliche Einschränkung der Zuständigkeit findet nicht statt.*
- (b) Zu Satz (b), erster Teilsatz: „[Die Kirchensynode hat die Aufgabe] über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten.“ > *Die Kirchensynode ist für die Beratung dieser Fragen zuständig. Es wird nicht gesagt, dass sie zu Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis keine Beschlüsse fassen darf.*
- (c) Zu Satz (b), zweiter Teilsatz: „(...) und zu darüber gefassten Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonventes Stellung zu nehmen“. > *Was heißt hier „Stellungnahme“? Darüber gibt Art. 24 (3) b Auskunft, wo festgelegt ist, dass auch der APK die Aufgabe hat, zu Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten sowie dazu Beschlüsse fassen kann, die allerdings der Zustimmung durch die Kirchensynode bedürfen, um bindende Wirkung für die Kirche zu haben.*

Da diese Kontroverse um die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Allgemeinem Pfarrkonvent und Kirchensynode schon viele Jahre anhält, wurde an die **Synodalkommissionen Recht und Verfassung** sowie die **Theologische Kommission** der SELK die Frage gerichtet, ob die Kirchensynode **sich eigenständig mit einer theologischen Frage befassen kann**. Beide Kommissionen haben dies in ihren Berichten **nicht verneint** (s. [hier](#) und [hier](#)). Weiterhin hat die Kirchensynode auch bei **Präzedenzfällen** in der Vergangenheit ohne vorgängige Befassung des APK mit Fragen von Lehre, Gottesdienst und kirchlicher Praxis Beschlüsse gefasst hat (z.B. 9. Kirchensynode 1999, Änderung der Pfarrerdienstordnung, Antrag 550).

Fazit: Die Praxis, die Kirchensynode in Fragen von Lehre, Gottesdienst und kirchlicher Praxis für „nicht zuständig“ oder dem APK nachrangig zu erklären, ist – freundlich ausgedrückt – umstritten. An die Synodalsitzung 2025 wurde ein Antrag auf Erstellung eines kirchenrechtlichen Gutachtens gestellt, der aus wissenschaftlicher Perspektive Klarheit in die Frage bringen soll. Auch wenn der Antrag beschlossen wird, wird diese Klärung noch lange dauern.

Was also in der Zwischenzeit tun? Wir empfehlen, zu grundsätzlichen Anliegen für unsere Kirche, Themen, bei denen es Veränderungsbedarf gibt, Anträge auf jeden Fall an die

Kirchensynode zu richten. Aus zwei Gründen: Erstens ist die Kirchensynode das Parlament der SELK, das souveräne Entscheidungsorgan, das für alle grundsätzlichen Fragen zuständig ist. Zweitens sind Laien, Gemeinden oder Bezirkssynoden ohnehin nicht antragsberechtigt an den Allgemeinen Pfarrkonvent. Die Kirchensynode ist das Gremium der Gesamtkirche, während der Allgemeine Pfarrkonvent nur einen kleinen – wenn auch wichtigen – Teil der Kirche repräsentiert, nämlich die Pfarrerschaft.

Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Kirche – etwa die Zulassung von Frauen zum Amt der Kirche (Frauenordination) – ist es unabdingbar, dass alle Gremien der Kirche an einer möglichst gemeinsam getragenen und einvernehmlichen Lösung arbeiten. Zu den Gremien der Kirche gehören aber neben Kirchensynode und Pfarrerschaft vor allem auch die Gemeinden, die in Prozesse dieser Art eingebunden werden müssen.

H) Welche Aufgaben hat die SynKoReVe bei der Bearbeitung von Anträgen?

Die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen (SynKoReVe) gehört neben der Kommission für Finanz- und Haushaltsfragen zu den ständigen Kommissionen der Kirchensynode. Ihre Aufgabe ist es nach §20 (1) der Geschäftsordnung der Kirchensynode, kirchliche Ordnungen und Anträge vorzubereiten. In §6 (3) der Geschäftsordnung wird etwas genauer Folgendes festgelegt:

§6 (3) Geschäftsordnung der Kirchensynode

Anträge, die nach Beurteilung der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen bereits auf einer Tagung der laufenden Synodalperiode behandelt wurden, oder nicht in eine zulässige Form gebracht werden können, stellt das Präsidium zur Abstimmung durch die Synode über die weitere Behandlung. Wenn allerdings das Präsidium im Ergebnis mit der Beurteilung der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen übereinstimmt, ist die weitere Behandlung abzulehnen und die Gründe dafür sind der Synode vorzulegen.

Die SynKoReVe sichtet also die eingegangenen Anträge an die Kirchensynode und prüft erstens, ob der Gegenstand in der laufenden Synodalperiode bereits behandelt wurde – dies dient der Vermeidung von doppelter Arbeit, aber auch der Vermeidung der unmittelbaren Zurücknahme von Beschlüssen. Zweitens stellt die Kommission sicher, dass die Anträge eine „zulässige Form“ haben. Dazu gehört beispielsweise die Frage, ob die antragsstellende Person dazu berechtigt ist, ob der Text logisch nachvollziehbar ist und eine konkrete Entscheidung beinhaltet. Interessanterweise ist hier nicht ausdrücklich davon die Rede, dass die SynKoReVe überprüft, ob die Kirchensynode für ein bestimmtes Thema zuständig ist. Dennoch äußert sich die SynKoReVe regelmäßig genau zu diesem Thema und weist Anträge der von ihr angenommenen Zuständigkeit des APK zu. Tatsächlich lässt sich aus §6 (3) folgern, dass es eine wesentliche Aufgabe der SynKoReVe ist, Antragsstellende dabei zu unterstützen, Anträge in eine „zulässige Form“ zu bringen.

I) Welche Aufgaben hat das Präsidium der Kirchensynode bei der Bearbeitung von Anträgen?

Wir haben schon gehört, dass das Präsidium gestellte Anträge zugeleitet bekommt und sie der SynKoReVe zur Überprüfung vorlegt. Neben der SynKoReVe hat auch das Präsidium die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Anträge eine „zulässige Form“ haben. Außerdem, und dies ist der zweite Teil des oben zitierten §6 (3) der Geschäftsordnung der Kirchensynode, kann das Präsidium im Einvernehmen mit der SynKoReVe die „weitere Behandlung“ von Anträgen ablehnen. Die Intention dieser Regelung war es offenbar, Doppelbefassungen zu vermeiden, allerdings wurde jüngst der Fall eines Antrags bekannt, bei dem das Präsidium und die SynKoReVe einen Antrag mit dem Hinweis abwiesen, dass es sich um eine theologische Frage handle und deshalb der APK vorrangig zuständig sei. Viele Menschen in der SELK sehen diesen zweiten Teil von §6 (3) als problematisch an, weil durch diese Regelung nicht die Kirchensynode selbst, sondern nur ein kleiner Kreis von Menschen verbindliche Vorentscheidungen über Anträge an die Kirchensynode treffen kann.

Nach §7 (2) der Geschäftsordnung der Kirchensynode beschließt das Präsidium über „den Zeitplan der Kirchensynode sowie über die Behandlung gestellter Anträge“. Das heißt, das Präsidium legt die Tagesordnung fest. Auch macht es Vorschläge dazu, welche Arbeitsausschüsse gebildet werden – in diesen Arbeitsgruppen werden die Anträge weiter behandelt und Leitanträge entwickelt (s.u.). Bei den Plenarsitzungen der Kirchensynode leitet das Präsidium die Sitzungen, legt Redeordnungen fest und leitet die Abstimmung über Anträge.

J) In welcher Reihenfolge werden Anträge auf der Synode behandelt?

Hierzu gibt §14 der Geschäftsordnung der Kirchensynode Auskunft: Grundsätzlich legt der Präses die Reihenfolge der Abstimmung über Anträge fest, allerdings gibt es bestimmte Grundregeln, wie zum Beispiel, dass in Debatten Anträge auf Schluss der Debatte vorrangig zu behandeln sind (§14 (2)) oder dass Gegenanträge vor Änderungsanträgen und diese vor Zusatzanträgen abzustimmen sind (§14 (3)).

Weiterhin sind Leitanträge vorrangig zu behandeln und es gibt eine Prioritätenliste, wessen Anträge in welcher Reihenfolge bearbeitet werden: Zuerst Anträge von Synodalausschüssen³, dann Anträge des APK, dann Anträge von „Antragsberechtigten im

³ D.h. Arbeitsausschüsse der Synode, die nur für die Dauer der jeweiligen Tagung gebildet werden.

Sinne Art. 25 Abs. 8b Grundordnung aufgrund von Beauftragungen durch die Kirchensynode“⁴ und schließlich Anträge von Synodalkommissionen⁵.

Exkurs: Was ist ein Leitantrag?

Der Begriff „Leitantrag“ stammt aus dem parlamentarischen Sprachgebrauch. Ein Leitantrag ist ein zentraler, richtungsweisender Antrag. Er dient dazu, einen bestimmten Themenkomplex möglichst umfassend abzubilden und erschöpfend zu behandeln. Auf Kirchensynoden der SELK werden Leitanträge häufig von Ausschüssen auf der Synodalsitzung selbst entwickelt, wobei sie unterschiedliche vorliegende Anträge zu einem Thema zusammenfassen, soweit das inhaltlich möglich ist. Wenn also eine Arbeitsgruppe einen bestimmten an die Kirchensynode gerichteten Antrag in einen Leitantrag „einbaut“, dann kann es sein, dass der ursprüngliche Antrag nicht mehr in der Plenarsitzung abgestimmt wird, sondern nur noch der Leitantrag. Dieser Vorgang, die Bearbeitung von Anträgen, die Zusammenfassung zu Leitanträgen, ihre Debatte und die Beschlussfassung darüber, gehört zu den zentralen Aufgaben der Synode.

K) Also wie genau wird ein von mir gestellter Antrag auf einer Sitzung der Kirchensynode behandelt?

Grundsätzlich hat die Antragsarbeit auf der Kirchensynode drei Bestandteile:

Antragseinführung, Arbeitsausschüsse und Beschlussfassung. Entsprechend dem vom Präsidium aufgestellten Zeitplan wird ein Antrag in einer Plenarsitzung eingeführt. Diese Einführung erfolgt durch die Ansprechperson, die den Antrag eingebracht hat, oder eine*n von ihr benannte*n Stellvertreter*in. Diese Einführung ist meist mit einer (kleinen) Rede oder Präsentation verbunden, in der die antragstellende Person den Grund für den Antrag, das Anliegen und seine Wichtigkeit darlegt. Eine gute Präsentation kann für die weitere Behandlung des Antrags sehr wichtig sein. Diese erfolgt in einem Arbeitsausschuss, dem die Synodalen im Vorfeld zugewiesen wurden.⁶ Hier werden z.B. Leitanträge entwickelt. Es kommt aber auch vor, dass ein Antrag unverändert wieder ans Plenum überwiesen wird. Hier findet im dritten und letzten Schritt die Plenardebatte und Beschlussfassung (d.h. Abstimmung) über den Antrag statt. Wenn Arbeitsgruppen Leitanträge formuliert haben, werden diese durch eine*n Vertreter*in der Arbeitsgruppe vorgestellt. In der folgenden Debatte werden nach parlamentarischen Gepflogenheiten über das Für und Wider der Anträge Argumente ausgetauscht, wobei der Präses die Debatte leitet, beendet und die Abstimmung leitet. Hier nun entscheidet sich, ob ein Antrag angenommen wird oder nicht.

⁴ Diese Formulierung ist unklar.

⁵ D.h. synodale Arbeitsgruppen, die über die Dauer der jeweiligen Synodaltagung hinaus tätig sind.

⁶ Diese Ausschüsse werden sehr gezielt zusammengesetzt. Dabei dürfen die Synodalen Wünsche äußern, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei der Zusammensetzung wird nach Möglichkeit darauf geachtet, dass verschiedene Positionen – soweit das bei einem Thema eine Rolle spielt – möglichst gleichstark vertreten sind.

L) Wer ist für die Umsetzung von Beschlüssen der Synode zuständig?

Da Anträge an die Kirchensynode sehr viele unterschiedliche Bereiche der SELK betreffen können, sind natürlich die jeweils thematisch angesprochenen Personen für die Umsetzung zuständig. Allerdings lautet Artikel 25 (15) der Grundordnung: „Die Kirchenleitung veröffentlicht die Beschlüsse der Kirchensynode und sorgt für ihre Durchführung.“ Das heißt, dass Bischof und Kirchenräte die Beschlüsse der Kirchensynode umzusetzen bzw. für ihre Umsetzung Sorge zu tragen haben.

Ihr habt Korrekturen, Ergänzungen, Änderungsvorschläge zu diesem Leitfaden? Dann lasst sie mich wissen, ich werde gern daran weiterarbeiten. Bitte nehmt Kontakt auf unter michael.sommer@frauenordination.de.